



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Kantonszahnärztlicher Dienst

Marcell Hungerbühler  
Kantonszahnarzt, MHA  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 21  
Fax +41 43 259 51 63  
kzd@gd.zh.ch  
www.kantonszahnarzt.zh.ch

An die  
Zahnärzteschaft,  
ZahnprothetikerInnen  
DentalhygienikerInnen  
im Kanton Zürich

17. März 2020

SARS-CoV-2/Coronavirus: Weisung für zahnmedizinische Praxen und Institutionen ab 17. März 2020

Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.1010)
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvverordnung, EpV, SR 818.101.1)
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) SR 818.101.24)
- Covid-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 9.3.2020
- Covid-19: Informationen und Empfehlungen für die Pflegeheime Stand 6.3.2020
- Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial 6.3.2020
- Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (swissnoso-Empfehlung 13.3.20)

Grundsatz

Nicht zwingende Behandlungen und Wahlbehandlungen müssen ausgesetzt werden bis die Weisung aufgehoben wird.

Definition zwingend notwendige Behandlungen

- Schmerzbehandlungen
- Unfälle
- strukturschädigende und potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände

Angefangene Arbeiten können abgeschlossen werden.

## Ziele der Weisung

- Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen
- Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz verhindern oder eindämmen
- Häufigkeit von Übertragungen reduzieren
- Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen zahnmedizinischen Behandlungen der Bevölkerung der Schweiz auf hohem Niveau
- Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS)
- Ressourcen insbesondere Schutzmaterial sparen (z.B. Hygienemasken, Desinfektionsmittel)

## Allgemeine Informationen

Die meisten COVID-19 Erkrankungen zeigen einen milden Verlauf. Es muss deshalb angenommen werden, dass die Symptome von Erkrankten nicht als COVID-19 erkannt werden. Jeder Patient, aber auch Mitarbeiter muss als potentieller Vireenträger angesehen werden. Wichtig ist, wenn möglich Distanz zu halten (engl. social distancing), damit besonders anfällige Personen geschützt und zugleich das Sozial-, Geschäfts- und Wirtschaftsleben aufrechterhalten werden kann.

Die Patienten sind durch die gängigen Hygienemassnahmen und das übliche Tragen des MundNasenSchutzes (MNS) in der Zahnarztpraxis genügend geschützt.

## Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand hält.

## Patienten

- Ausgedehnte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber), Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen
- Nur medizinisch indizierte und notwendige Behandlungen durchführen (Aerosol soweit möglich vermeiden)
- Patienteninformation am Eingang mit den BAG-Regeln und Verhalten in der Praxis
- Temperatur messen dringend empfohlen: wenn  $> 37.5^{\circ}$ , Patienten entlassen und später aufbieten
- Bei der Behandlung muss wie immer eine Hygienemaske getragen werden

## Besonders gefährdete Patienten

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt und dürfen daher nur in Notfällen behandelt werden. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

## Informationen zum Personal

Das Personal ist durch das strikte Befolgen der gängigen Hygienemassnahmen und das übliche Tragen des Mundschutzes in der Zahnarztpraxis genügend geschützt, auch wenn ein Behandler mit dem Coronavirus infiziert sein sollte.

Sowenig Personal am Patienten einsetzen wie möglich.

Personal ohne Mundschutz (z.B. Empfang) muss gegenüber den Patienten und auch gegenseitig genügend Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände im Empfangsbereich, bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc.

Krankes Personal muss zu Hause bleiben und kann 48 Std. nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, wieder zur Arbeit erscheinen.

Aerosolverursachende Arbeiten wo möglich vermeiden (Vermeidung von Ultra-schall oder Air-Flow bei der Dentalhygiene, stattdessen Anwendung des Hand-Scalings)

## Zusätzliche praxis- und patientenspezifische Massnahmen

- Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen: gründliches Händewaschen mit Seife, regelmässige korrekte Händedesinfektion, Behandlungshandschuhe, Mundschutz und Schutzbrille, minutiöse und regelmässige Oberflächendesinfektion unter Einhaltung der geforderten Einwirkzeit sowie Einhaltung der weiteren Hygienemassnahmen gemäss QSS der Praxis
- Alles, was vom Praxispersonal und Patienten berührt wird regelmässig mit Seifenwasser abgewaschen oder desinfiziert (Türgriffe, Rezeptionstisch, usw.)
- Zimmer nach jedem Patienten gründlich lüften
- Der Empfang ist idealerweise mit einer Glasscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet
- Zeitschriften und Zeitungen im Wartezimmer entfernen
- Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern
- Den Patienten muss ermöglicht werden vor Beginn der Behandlung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren
- Etwas längere Termine einschreiben: max. 1 Patient pro Behandlungsstuhl (ohne Prophylaxeeinheiten)
- Begleiter warten nicht in der Praxis

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html>

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00    Täglich von 8 bis 18 Uhr

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

[«Coronavirus»](#)

Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS

<https://kantonszahnaerzte.ch/>

Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft SSO

<https://www.sso.ch/home.html>

Sie haben weitere Fragen?

Kontaktieren Sie den Kantonszahnärztlichen Dienst unter 043 259 24 21.

Freundliche Grüsse



M. Hungerbühler